

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I)

2020/I (Frühjahr 2020)

MERKBLATT

zum Zulassungsantrag

Wichtiger Hinweis!

Letzter Meldetag: 01. August 2019 (Eingang bei der Außenstelle). Nachträgliche Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird Ihnen die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zwischen dem 02. und 09. November 2019 schriftlich bestätigen. Dabei werden alle von Ihnen im Prüfungstermin Frühjahr 2020 abzulegenden schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Prüfungen aufgeführt. Sie werden gebeten, diese Mitteilung sorgfältig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten bei der Außenstelle des Prüfungsamts bis zum **22. November 2019** schriftlich zu melden. Später eingehende Änderungswünsche zur Prüfungsablegung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten Sie bis zum 09. November 2019 keine Anmeldebestätigung erhalten, werden Sie gebeten, sich umgehend mit dem Staatsministerium in Verbindung zu setzen:
Tel. 089/2186-2759 für die Prüfungsorte München, Passau und Dillingen
Tel. 089/2186-2766 für die Prüfungsorte Eichstätt, Erlangen-Nürnberg und Würzburg
Tel. 089/2186-2770 für die Prüfungsorte Augsburg, Bamberg, Bayreuth und Regensburg

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Ablegung der Ersten Staatsprüfung ist erst nach Zulassung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus möglich. Art und Umfang der beabsichtigten Prüfungsablegung sind auf den einschlägigen Meldeformularen anzugeben. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt durch das Staatsministerium mit einem gesonderten Schreiben, das den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst kurz vor der Prüfung zugeht (vgl. Nr. 4).

Wichtig!

Vergessen Sie nicht die Unterschrift auf der letzten Seite des Anmeldeformulars. Ohne diese Unterschrift ist Ihr Antrag auf Zulassung rechtlich nicht verbindlich. Zu jedem Prüfungstermin ist eine formblattmäßige Meldung erforderlich. Jede Meldung gilt nur für den damit beantragten Termin.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist per Einschreiben einzureichen oder persönlich bei der Außenstelle des Prüfungsamts (vgl. Nr. 12) abzugeben. Der Einlieferungsschein bzw. die Bestätigung der Außenstelle ist zum Zwecke des Nachweises der rechtzeitigen Antragsabgabe **sorgfältig** aufzubewahren.

Bei **Schriftverkehr** mit dem Prüfungsamt bzw. mit der Außenstelle (z. B. Nachreichen von Unterlagen, Anfragen und dgl.) sind stets die Prüfungsordnung (LPO I), die Prüfungsart (Erste Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung), der Prüfungsort und der Prüfungstermin anzugeben. Es wird dringend gebeten, Namens- und Adressenänderungen umgehend der Außenstelle des Prüfungsamts (unter Angabe von Prüfungsart, Prüfungsort und Prüfungstermin) mitzuteilen, damit das Prüfungsergebnis und sonstige Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden können.

2. Zulassungsantrag

2.1 Informationen zum Anmeldeverfahren

Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens. Hierbei wird der zu unterschreibende und bei der Außenstelle einzureichende Zulassungsantrag mit Hilfe eines im Internet unter der folgenden Adresse verfügbaren Assistenten generiert:

<http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp>

2.2 Matrikelnummer

Bitte geben Sie die Matrikelnummer ohne Leerstellen ein und geben Sie stets die Universität an, an der diese Matrikelnummer vergeben wurde.

2.3 Familienname

Aus Gründen der alphabetischen Einordnung der Bewerber nach ihrem Familiennamen werden Vorsatzwörter zum Familiennamen (z. B. Adelsprädikate) vom eigentlichen Familiennamen getrennt aufgenommen (vgl. 2.4). Als Einheit betrachtet werden jedoch zusammengesetzte Familiennamen (wie Meier de la Fuente) oder Doppelnamen (wie Meier-Abel).

2.4 Namensbestandteile des Familiennamens

Als Namensbestandteile gelten u. a. von, Freiherr von, du, d' ...

2.5 Rufname

Der Rufname ist wie in der Geburtsurkunde anzugeben, z. B. **nicht** Heinz, falls in der Geburtsurkunde Heinrich steht, **nicht** Annemarie, falls Anna Maria in der Geburtsurkunde steht.

2.6 Alle Vornamen

Vornamen (einfach oder zusammengesetzt, mit oder ohne Bindestrich) werden in Übereinstimmung mit der Geburtsurkunde, folglich auch in derselben Reihenfolge, angegeben. Mehrere getrennte Vornamen sind durch Leerstellen voneinander abzusetzen, nicht durch Kommas zu trennen.

2.7 Geburtsname

Der Geburtsname ist immer dann anzugeben, wenn er infolge Verehelichung vom Familiennamen abweicht.

2.8 Geburtsort und -kreis

Bei kreisangehörigen Orten, deren Name von dem des Landkreises abweicht, wird auch der Landkreis (abgetrennt durch Schrägstrich und mit der Abkürzung Lkr.) nach jetzigem Gebietsstand mit angegeben, z. B. Pfarrkirchen/Lkr. Rottal-Inn.

2.9 Anzahl der studierten Fachsemester

Im Feld „Fachsemester“ ist die Gesamtzahl der für das gewählte Lehramt in der gewählten Fächerverbindung studierten Semester anzugeben, einschließlich des Wintersemesters 2019/2020, soweit Sie in diesem Semester noch in demselben Studiengang immatrikuliert sind. Mitzuzahlen sind außerdem die auf den gewählten Lehramtsstudiengang von der hierfür zuständigen Stelle an der Universität angerechneten Semester.

2.10 „Angerechnete Semester Inland“ und „angerechnete Semester Ausland“

Die Zahl der aus anderen Studiengängen angerechneten Semester ist auch im Feld „Inland“ bzw. „Ausland“ mit anzugeben, je nachdem, ob Studienzeiten aus einem anderen inländischen Studiengang (z. B. Diplom-, Magister-, Master-, Bachelor-, Fachhochschulstudiengang) oder aus einem Auslandsstudium von der hierfür zuständigen Stelle an der Universität angerechnet wurden.

2.11 Anzahl der Hochschulsemester

Hier ist die Zahl der Semester einzutragen, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen studiert wurde, einschließlich des Wintersemesters 2019/2020, soweit Sie in diesem Semester noch immatrikuliert sind. Mitzuzahlen sind außerdem die von der hierfür zuständigen Stelle an der Universität auf das Gesamtstudium angerechneten Semester, die im Ausland oder an einer Fachhochschule studiert wurden. Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

Aufgrund dieses Eintrags wird geprüft, ob für Sie die Vorschriften über den Freiversuch gemäß § 16 LPO I angewandt werden können.

Die Inanspruchnahme der Regelungen des § 16 LPO I in den **Fächern** mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften setzt voraus, dass

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen spätestens in dem auf die Vorlesungszeit

des siebten Hochschulsemesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird,

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder für Sonderpädagogik spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird.

Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, das an die Stelle des zweiten Fachs bzw. Unterrichtsfachs tritt, verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Facherverbindung mit Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt um ein Semester.

Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium einer zweiten beruflichen Fachrichtung verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester.

Im Sinne der o. g. Regelungen bedeutet „unmittelbar“, dass zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des genannten Semesters und dem Beginn der Prüfung nicht mehr als die organisatorisch bedingte Zeitspanne von höchstens einigen Wochen liegen darf.

Sie können in das Feld anstelle der Zahl der Hochschulsemester auch „0“ (Keine Angabe) eintragen. Die Anwendung der Regelungen des Freiversuchs ist dann aber auch für den Fall ausgeschlossen, dass Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen sollten.

2.12 Kennwort

Das Kennwort ist nicht im Sinne eines Passwortes zu verstehen!

Es soll Ihnen einerseits helfen, Ihre Prüfungsunterlagen am Tag der Prüfung zu identifizieren, andererseits wird es auch auf die Umschlagbögen Ihrer Klausuren aufgedruckt und von den Korrektoren als Anrede des Prüflings verwendet.

Bitte beachten Sie daher folgende Grundsätze bei der Wahl des Kennwortes:

- Als Kennwort darf nicht der eigene Name oder der Name eines Mitbewerbers gewählt werden.
- Das Kennwort darf nicht beleidigend sein.
- Das Kennwort muss eine Länge zwischen 6 und 10 Buchstaben haben.
- Das Kennwort darf ausschließlich Buchstaben, Zahlen sowie - und _ als einzige Sonderzeichen enthalten. Alle anderen Sonderzeichen inklusive Leerzeichen sind nicht zulässig!
- Bei einer Wiederholung ist die Wiederverwendung des Kennwortes der Erstablegung nicht zulässig.

2.13 Prüfungsteilgebiete/Schwerpunkte

Soweit für das jeweilige Fach eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Prüfungsteilgebiete oder Schwerpunkte vorgesehen ist, muss sich der Bewerber bereits in seinem Zulassungsantrag verbindlich entscheiden. Erklärungen über Prüfungsschwerpunkte für die mündliche Prüfung sind gemäß Nr. 3.5 anzugeben. **Auf § 24 Abs. 2 LPO I**, wonach die betreffende Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird, falls die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer abweichend von seiner Entscheidung die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung in einem anderen Teilgebiet ablegt, **wird besonders hingewiesen**.

2.14 Facherverbindungen

Hinsichtlich der Facherverbindungen für die einzelnen Lehrämter wird auf die folgenden Bestimmungen der LPO I hingewiesen:

Grundschulen	§ 35
Mittelschulen	§ 37
Realschulen	§ 39
Gymnasien	§ 59
Berufliche Schulen	§ 85
Förderschulen/Sonderpädagogik	§ 91

3. Zur Anmeldung bei der Außenstelle benötigte Unterlagen

3.1 Allgemeine Hinweise

Mit dem ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogen sind nur die laut dem „Merkblatt zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ verlangten Unterlagen einzureichen. Das Merkblatt erhalten Sie bei Verwendung des Online-Assistenten zur Meldung (vgl. 2.1).

Es wird gebeten, die Unterlagen in der Reihenfolge zu sortieren, wie sie im „Merkblatt zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ aufgeführt sind. Sonstige Schreiben (z. B. besondere Anträge) sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bearbeitung gesondert einzureichen.

Die in § 24 Abs. 5 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Er-

halt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem **01. August 2019** nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Soll das Studienbuch/Transcript of Records bzw. das Belegblatt vorzeitig (vor Prüfungsabschluss) zurückgesandt werden, ist ein adressierter Freiumschlag für einen Einschreibebrief beizulegen.

3.2 Amtliche Beglaubigungen

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von dazu befugten Behörden vorgenommen werden. Dies sind z. B. die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) müssen in einer Ausfertigung des Standesamtes, das die jeweiligen Personenstandsbücher führt, eingereicht werden, da sie später Bestandteil der Personalakte werden. Beglaubigte Abschriften oder Kopien sind nicht ausreichend.

3.3 Schriftliche Hausarbeit

Die Arbeit muss leicht gebunden sein. Für die **Außenseite** ist der bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältliche Aufkleber zu verwenden und zu beschriften.

Die schriftliche Hausarbeit ist nicht beim Staatsministerium, sondern **bei der Dozentin bzw. dem Dozenten**, die bzw. der das Thema gestellt hat, unmittelbar abzuliefern. Hierbei ist der in der Außenstelle des Prüfungsamts erhältliche Vordruck zu verwenden. Die Empfangsbestätigung auf der unteren Hälfte ist **von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer** nach Unterzeichnung durch die Dozentin bzw. den Dozenten **mit der Meldung zur Prüfung** vorzulegen. Mit schriftlicher Zustimmung der Dozentin bzw. des Dozenten (Vordruck ist bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlich) wird für die Abgabe der Hausarbeit ein Nachtermin bis spätestens

01. Oktober 2019

gewährt. Die Zustimmungserklärung ist der Meldung beizufügen und die Empfangsbestätigung bis zum oben genannten Termin bei der Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen.

Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer gemäß § 29 LPO I eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit gefertigt bzw. 10 Leistungspunkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nachgewiesen hat (§ 22 Abs. 2 LPO I).

3.4 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen, Übungen, Praktika, Seminaren, Exkursionen usw., die für die Zulassung in den einzelnen Fächern vorgeschrieben sind, ggf. Anerkennungsbescheide

Es wird gebeten, nur die Nachweise vorzulegen und nur die Angaben zu machen, die sich auf die Fächer beziehen, die zu diesem Prüfungstermin abgelegt werden.

Sammelbescheinigungen müssen den ausdrücklichen Vermerk tragen, dass damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der LPO I erfüllt sind.

Studiennachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen usw.), die an außerbayrischen Hochschulen erworben worden sind, sind vom fachlich zuständigen Institut, Seminar, Fachbereich oder Lehrstuhl der Universität Ihres Prüfungsorts mit einem Anerkennungsvermerk versehen zu lassen.

3.5 Angaben über besondere Prüfungsgebiete

Soweit die Prüfungsordnung vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der von der örtlichen Prüfungsleitung bestimmten, an der Außenstelle des Prüfungsamts durch Ausgang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 LPO I).

4. Rücktritt oder Rücknahme des Zulassungsantrags

Wichtig!

Die Zulassung wird mit Erhalt des Zulassungsschreibens wirksam, das den Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern frühestens ab 21. Januar 2020 zugehen wird.

Die **sichere** Möglichkeit der **Rücknahme** des Zulassungsantrags ohne prüfungsrechtlich nachteilige Folgen besteht demnach

bis spätestens 17. Januar 2020

(Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Außenstelle des Prüfungsamts).

Wird erst nach Wirksamwerden, d. h. Zugang der Zulassung der **Rücktritt** von der Prüfung erklärt (ebenfalls schriftlich an die jeweilige Außenstelle des Prüfungsamts), so gilt die Prüfung nur dann als nicht abgelegt, wenn eine von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

Die Feststellung, ob eine von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft die Außenstelle des Prüfungsamts. Die Verhinderung ist unverzüglich schriftlich bei der Außenstelle des Prüfungsamts nachzuweisen, im Falle der Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts (dies gilt auch, wenn eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer an der Ablegung eines schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsteils verhindert ist). Liegen keine anerkannten Verhinderungsgründe vor oder kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Anforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Im Übrigen gilt bei Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis § 17 LPO I.

5. Wiederholungsprüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden (Ausnahme nur bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den Regelungen des Freiversuchs; vgl. Nr. 2.11).

Für Wiederholungsprüfungen sind die §§ 14 und 15 LPO I zu beachten.

6. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden nach Abschluss der gesamten Prüfung und noch vor Erstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 LPO I als informelle Mitteilung übersandt. **Vorherige Anfragen beim Prüfungsamt sind zwecklos und können wegen der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer nicht beantwortet werden.**

7. Zeugnis

Das Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung und die Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 LPO I werden nach Beendigung des aktuellen Prüfungszeitraums übersandt.

8. Hochschulabschlussprüfung

Die **Erste Staatsprüfung** für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist eine **Hochschulabschlussprüfung** (§ 1 LPO I; Art. 80 Abs. 1 BayHSchG), die ihre Gültigkeit nicht verliert und auch als Voraussetzung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst keiner zeitlichen Befristung unterliegt.

9. Vorbereitungsdienst

Die Hinweise für die Meldung zum Vorbereitungsdienst erhalten Sie gleichzeitig mit dem Zulassungsschreiben.

10. Fächerverbindung mit Religionslehre

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die in einer Fächerverbindung mit Religionslehre die Erste Staatsprüfung ablegen, werden vorsorglich schon jetzt darauf hingewiesen, dass sie dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis beifügen haben.

11. Hinweis zu Eintragungen in den zugelassenen Hilfsmitteln

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen hand- oder maschinenschriftlichen Eintragungen enthalten. An- und Unterstreichungen sowie Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z. B. §, Seite) sind erlaubt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen als Unterschleif zu werten ist (§ 13 LPO I), und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen könnten.

12. Kontakt

Außenstelle des Prüfungsamts an der
Universität Augsburg Universitätsstraße 2 86135 Augsburg
Universität Bamberg Kapuzinerstraße 16 96045 Bamberg
Universität Bayreuth 95440 Bayreuth
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Kapuzinergasse 2 85072 Eichstätt
Universität Erlangen-Nürnberg Halbmondstraße 6-8 91054 Erlangen (zuständig für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien)
Geschäftsstelle Nürnberg Regensburger Straße 160 90478 Nürnberg (zuständig für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen; auch zuständig für die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg)
Universität München Geschwister-Scholl-Platz 1 80539 München auch zuständig für die Technische Universität München, die Hochschule für Musik und Theater München, die Akademie der Bildenden Künste München
Universität Passau Innstraße 41 94032 Passau
Universität Regensburg Universitätsstraße 31 93053 Regensburg auch zuständig für die Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik in Regensburg
Universität Würzburg Postanschrift: Am Sanderring 2 97070 Würzburg Diensträume: Oswald-Külpe-Weg 84 (linker Eingang EG) 97074 Würzburg auch zuständig für die Hochschule für Musik Würzburg
Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen Postfach 1302 z. Hd. Herrn Helmut Bach 89401 Dillingen a. d. Donau